

# Geschäftsanweisung Eingliederungsleistungen Nr. 01/2012

IM JOBCENTER DEUTSCHE WEINSTRASSE

Datum:	15.01.2019
Umsetzung ab:	Sofort
Gültig bis:	Unbefristet
Aktualisierung am:	01.01.2020
Aktenzeichen:	II – 4306.1

## Änderungen zum 15.01.2019:

- Anpassungen unter 2.3 Maßnahme bei einem Arbeitgeber – Aufnahme erweitertes Vorstellungsgespräch
- Anpassungen unter 3.1 Eingliederungszuschuss – Höhe und Dauer
- Anpassungen unter 3.3 – Anpassung Jahreszahl und Begrenzung Anzahl aufgehoben
- Anpassungen unter 5.2 – Anpassung Jahreszahl

## Ausführungshinweise und Ermessenslenkung zu Integrativen Maßnahmen

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen dazu dienen, die Integration in Arbeit oder Ausbildung spürbar zu verbessern. Daneben sind Mitnahmeeffekte zu minimieren, aber auch die Mittel auf besonders Förderungsbedürftige zu fokussieren. Daher gilt es, sich beim Mitteleinsatz an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu orientieren.

Um zu gewährleisten, dass sowohl Leistungen gleichmäßig über das Haushaltsjahr bewilligt werden können, als auch Anspruchsberechtigte in gleicher Lage gleichbehandelt werden, werden im Rahmen von Ermessensrichtlinien Obergrenzen für die Leistungsgewährung festgelegt.

Der individuelle Einsatz der Mittel der aktiven Arbeitsförderung erfordert stets die Prüfung, ob die im Einzelfall gewährte Förderung einen wirksamen Beitrag zur Integration bzw. Verminderung oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit mit einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz leistet.

Die Eingliederungsziele und die Leistungen des Jobcenter Deutsche Weinstraße hierzu sind Ermessensleistungen und jeweils vor Gewährung in einer Eingliederungsvereinbarung festzulegen und die Entscheidung in VerBIS ausführlich zu begründen.

## Inhalt

1. Leistungen zur Beratung und Unterstützung der Arbeitssuche.....	4
1.1 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein § 45 (4) SGB III .....	4
1.1.1 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein § 45 (4) Nr. 1 + Nr. 3 SGB III ...	5
1.2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget .....	5
2. Leistungen zur beruflichen Qualifizierung.....	6
2.1 Förderung zur beruflichen Weiterbildung(BGS) § 16 Abs. 1 Satz 2 SGBII i.V.m. §§ 81 ff. SGB III .....	6
2.2 Förderung zur beruflichen Qualifizierung – REHA §§ 112 ff SGB III.....	6
2.3 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber - Einzelmaßnahme bei einem Arbeitgeber § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 SGB III .....	6
3. Beschäftigungsbegleitende Hilfen .....	7
3.1 Eingliederungszuschuss § 16 (1) S. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 88 ff. SGB III .....	7
3.2 Eingliederungszuschuss für Schwerbehinderte und sonstige behinderte Menschen § 16 (1) S. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 90 SGB III.....	8
3.3 Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16e SGB II .....	8
3.4 Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16i SGB II .....	8
3.5 Einstiegs geld.....	8
3.6 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen § 16c SGB II .....	9
4. Förderung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25... 10	
4.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen.....	10
4.2 Einstiegsqualifizierung (EQ) §54a SGBIII .....	10
5. Beschäftigung schaffende Maßnahmen (AGH) .....	11
5.1 Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandentschädigung §16d SGBII .....	11
5.2 Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante §16e SGBII .....	11
6. Sonstiges.....	12
7. Salvatorische Klausel .....	12
8. Inkrafttreten .....	12

# 1. Leistungen zur Beratung und Unterstützung der Arbeitssuche

## 1.1 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein § 45 (4) SGB III

Wünscht der Kunde die Ausstellung eines AVGS, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 SGBIII beruht
- Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten  
(In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat)
- nicht bereits vermittelt sind

### Förderausschluss:

1. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) mit gleichem oder unterschiedlichen Maßnahmeziel.
2. Die Antragstellerin/der Antragsteller befindet sich bereits in einer Maßnahme, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat.
3. **Aufstocker** haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf die Ausstellung eines AVGS durch die Agentur für Arbeit.

### § 45 (4) Nr. 2 SGB III Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV)

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung ist über **2.000,00 €** auszustellen.

Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) besteht generell die Möglichkeit, einen Gutschein über **2.500,00 €** auszustellen.

### 1.1.1 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein § 45 (4) Nr. 1 + Nr. 3 SGB III

#### § 45 (4) Nr. 1 SGB III eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet, ist die Ausstellung durch die Integrationsfachkraft (IFK) bis maximal **2.000,00 €** möglich.

Abweichende Kosten über 2.000 Euro sind mit dem zuständigen Teamleiter abzusprechen.

#### § 45 (4) Nr. 3 SGB III eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet ist die Ausstellung durch die Integrationsfachkraft (IFK) bis maximal **500,00 €** möglich.

Abweichende Kosten über 500,00 Euro sind mit dem zuständigen Teamleiter abzusprechen.

## 1.2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Das Vermittlungsbudget (VB) ist eine **flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische** Förderleistung für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose, um verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewähren zu können. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine **Ermessensleistung** der aktiven Arbeitsförderung. Es besteht daher **kein Rechtsanspruch**.

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget bei der Anbahnung oder Aufnahme einer **versicherungspflichtigen** Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

**Zu beachten ist dabei, dass im Rahmen des VB nur Leistungen erbracht werden, die nicht über andere gesetzliche Regelungen abgedeckt sind (z.B. FbW, Förderung nach §45 SGB III). Es dürfen keine anderen gesetzlichen Leistungen ersetzt oder aufgestockt werden.**

Näheres wird durch die [Anlage 1 zur GA EGL](#) bestimmt.

## 2. Leistungen zur beruflichen Qualifizierung

### 2.1 Förderung zur beruflichen Weiterbildung(BGS) § 16 Abs. 1 Satz 2 SGBII i.V.m. §§ 81 ff. SGB III

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind grundsätzlich Ermessensleistungen.

Sie können von den Grundsicherungsträgern erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um **Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern.**

Zur Steigerung der individuellen Integrationschancen der Kunden kommt es in vielen Fällen entscheidend auf eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation an.

Dabei sind die **Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten.

Aufgrund der begrenzten Anzahl für individuelle Qualifizierungen ist vor der Ausstellung von Bildungsgutscheinen mit einer Fördersumme **über 7.500,00 Euro** die Zustimmung des jeweiligen Teamleiters einzuholen.

#### Hinweis für alle Leistungen zur beruflichen Qualifizierung:

Die Kunden sind bei Aushändigung des BGS darüber zu informieren, dass lediglich die Kosten für das wirtschaftlichste öffentliche Verkehrsmittel bzw. für PKW die Nutzungsentschädigung nach §5 Bundesreisekostengesetz erstattet werden können. Die Ermessensausübung ist in Verbis zu dokumentieren.

### 2.2 Förderung zur beruflichen Qualifizierung – REHA §§ 112 ff SGB III

Gleiches gilt für Kostenzusagen - Bereich REHA. Dem geht immer ein Eingliederungsvorschlag der AA oder eines anderen Reha-Trägers voraus. Dieser ist mit dem jeweils zuständigen TL abzustimmen.

### 2.3 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber - Einzelmaßnahme bei einem Arbeitgeber § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 SGB III

Während einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (Praktikum, MAG) sollen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, um die Chancen auf eine Vermittlung in Arbeit deutlich zu verbessern. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundsätzlich gilt, dass eine MAG max. 6 Wochen umfassen darf.

Im Falle einer Arbeitserprobung (Arbeitsbereitschaft, Arbeitsfähigkeit) sollten 2 Wochen ausreichen.

Nach §16 Abs. 3 Satz 2 können bei Langzeitarbeitslosen oder U25 Kunden mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bis zu 12 Wochen bewilligt werden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber von bis zu 2 Tagen können im Rahmen eines erweiterten Vorstellungsgesprächs bewilligt werden. Die Abrechnung der Fahrkosten erfolgt dann über das Vermittlungsbudget.

Sofern weitere Kosten (z.B.: Arbeitskleidung) entstehen ist eine Abrechnung zwingend als Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber erforderlich.

## 3. Beschäftigungsbegleitende Hilfen

### Allgemeine Grundsätze

#### Hinweise zur Datenerfassung:

Zur Sicherung des Überblicks über veranlasste EGZ-Fälle, muss in jedem Fall und unmittelbar eine **Erfassung** des EGZ-Falles in **coSachNT** erfolgen.

### 3.1 Eingliederungszuschuss § 16 (1) S. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 88 ff. SGB III

Bei Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen (**Gründe die in der Person des Arbeitslosen liegen**), wie z.B.

- längere Arbeitslosigkeit,
- kein verwertbarer Berufsabschluss,
- Berufsrückkehrer/in,
- gesundheitliche Gründe usw.

kann ein Eingliederungszuschuss gem. §16 (1) S.2 SGB II i.V.m. §§ 88 SGB III ff. gewährt werden.

#### Bei Arbeitnehmern, die das 50. LJ. noch nicht vollendet haben gilt:

Es kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von **maximal 6 Monaten 50%** gewährt werden.

#### Bei Arbeitnehmern, die das 50. LJ. bereits vollendet haben gilt:

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Vermittlung erschwert ist, wird die Dauer der Leistung auf **12 Monate** begrenzt.

Die Förderhöhe kann je nach Ermessensausübung **30%-50%** betragen.

#### Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen gilt:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, können nur dann gefördert werden, wenn die Befristung den Förderzeitraum um 100% übersteigt.

**Befristungen mit einer Dauer unter 6 Monaten werden grundsätzlich nicht gefördert.**

#### Eingliederungszuschuss zur Beschäftigung bei Personaldienstleister:

Die Fachlichen Weisungen zum EGZ Punkt 88.25, Förderung von Leiharbeits-Verhältnissen sind zu beachten.

Die Förderhöhe und -dauer erfolgt analog den genannten Bestimmungen zum Thema EGZ dieser Geschäftsanweisung.

Eine Förderung von Leiharbeitsverhältnissen kann in Betracht kommen, wenn dem Verleiher durch die Einstellung der förderungsbedürftigen Person tatsächlich ein finanzieller Nachteil entsteht.

Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn dem Entleiher für die Überlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers wesentlich günstigere als die üblichen Konditionen eingeräumt werden. Ein finanzieller Nachteil kann unter anderem auch dadurch entstehen, dass der Verleiher einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der Minderleistung leistet; zum Beispiel, indem er

- die Kosten für notwendige Qualifizierungen trägt,
- sich in besonderem Maße an der Einarbeitung im Entleihunternehmen beteiligt oder
- durch eigenes Personal die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer begleitet und intensiv unterstützt.

### **3.2 Eingliederungszuschuss für Schwerbehinderte und sonstige behinderte Menschen § 16 (1) S. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 90 SGB III**

Für Arbeitnehmer, die schwerbehindert (GdB ab 50%) sind oder eine Gleichstellung besitzen, wird die Dauer der Leistung auf grundsätzlich **bis zu 12 Monate** und die Höhe auf **bis zu 70 %** begrenzt. Die Regelförderung sollte 12 Monate mit 50% nicht überschreiten

Hinweis: Ggf. können weitere Förderungen des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen Inklusion genutzt werden.

**Abweichungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelung möglich.  
Die Entscheidung hierüber trifft der/die zuständige Teamleiter/in.**

### **3.3 Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16e SGB II**

Das Jobcenter Dt. Weinstraße plant im Jahr 2019 9 Kunden/innen nach §16e SGB II zu fördern.

### **3.4 Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16i SGB II**

Das Jobcenter Dt. Weinstraße plant im Jahr 2019 15 Kunden/innen nach §16i SGB II zu fördern.

### **3.5 Einstiegsgeld**

Das Jobcenter Dt. Weinstraße hat hierzu eine eigene [Geschäftsanweisung ESG](#) erstellt.



### 3.6 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Aufnahme oder Ausübung der selbständigen Tätigkeit können nach § 16c SGB II Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern gewährt werden.

Voraussetzung für die jeweilige Förderung siehe gültige Arbeitshilfe ESG.

**Nach Prüfung der Voraussetzungen und Rücksprache mit Teamleitung, kann ein Darlehen von max. 1500,00 Euro und Zuschuss von max. 500,00 Euro gewährt werden. Die Rückzahlung des Darlehens muss innerhalb von 18 Monaten erfolgen und beginnt spätestens 2 Monate nach Auszahlung.**

**Zum Antragsvordruck muss der Antragsteller das Hinweisblatt De-Minimis-Beihilfe und Erklärungsblatt ausgehändigt bekommen. Die Förderungen nach §16c SGBII fallen unter die EU-Beihilfe-Verordnung.**

Die Vordrucke findet man im BK-Text unter §16c-LES De-minimis Infoblatt  
§16c-LES De-minimis Erklärung

**Bei der Bewilligung ist durch das AG-Träger Team die De-minimis-Bescheinigung auszustellen.**

Der Vordruck findet man im BK-Text unter §16c LES -De-minimis-Bescheinigung

#### Hinweis:

**Vor Weiterleitung des Antrages an das AMDL-Team ist durch die zuständige Integrationsfachkraft das Bruttosubventionsäquivalent zu ermitteln und auf dem Antrag zu vermerken. Folgendes Tool zur Hilfe:**



Berechnungstoo...

## 4. Förderung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25

### 4.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Ergeben sich während der Ausbildung Problemsituationen im Betrieb oder in der Berufsschule z.B. Bildungsdefizite, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Sprachprobleme oder im sozialen Umfeld, könnten diese den Ausbildungserfolg gefährden. Hier bietet sich die Förderung einer ausbildungsbegleitenden Hilfe an.

Die anfallenden Kosten werden in notwendigem Umfang übernommen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 75 Abs. 1 SGB III).

### 4.2 Einstiegsqualifizierung (EQ) §54a SGBIII

Betriebliche Einstiegsqualifizierung zur Vermittlung von Grundlagen

Förderdauer: **mindestens 6 Monate** jedoch **höchstens 12 Monate**

Voraussetzungen und Ablauf siehe Arbeitshilfe „Einstiegsqualifizierung für Jugendliche“

## 5. Beschäftigung schaffende Maßnahmen (AGH)

### 5.1 Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung §16d SGBII

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, wurden Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Die AGHs wurden so gestaltet, dass die wöchentliche Arbeitszeit max. 30 Std. umfasst. Je Arbeitsstunde wird eine Kostenpauschale in Höhe von 1,75 € an den eHB gewährt.

Bzgl. weiterer Kosten die anfallen können (z.B. Führungszeugnis oder Gesundheitspass), ist das AGH-Infoblatt zu beachten (s. Ablage JC Deutsche Weinstraße -> 10 M&I).

Weitere Einzelheiten sind der **Arbeitshilfe AGH** zu entnehmen.

Die Dauer der Zuweisung zu einer AGH orientiert sich an den individuellen und arbeitsmarktlichen Erfordernissen. Sie sollte in einer **ersten Phase** bis zu **6 Monate** dauern.

**Darüberhinausgehende Verlängerungen bis zu 3 Monaten kann die Integrationsfachkraft selbstständig nach den arbeitsmarktlichen Erfordernissen entscheiden.**

**Die Zustimmung durch den TL ist ab einer Maßnahmedauer von mehr als 9 Monaten erforderlich.**

**Maximal sollte eine Arbeitsgelegenheit 12 Monate Zuweisungsdauer nicht überschreiten.**

Die CoSach-Buchung erfolgt durch die jeweilige Integrationsfachkraft.

#### **Hinweis:**

Seit dem 01.04.2012 ist innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren eine Höchstzuweisungsdauer von 24 Monaten möglich.

**Im Ausnahmefall und ausführlicher Dokumentation kann die Höchstzuweisungsdauer auf 36 Monate erhöht werden.**

### 5.2 Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante §16e SGBII

In 2019 sind keine Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante geplant.

Eine Ausnahme hiervon wäre nur mit Zustimmung der Geschäftsführerin möglich.

## 6. Sonstiges

### Allgemeine Hinweise:

Zur Beantragung und Entscheidung der Vorgänge sind die im BK-Browser eingestellten Vordrucke zu verwenden.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge gesetzlicher Änderungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Geschäftsanweisung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahekommt.

## 8. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung EGL (Ausführungshinweise und Ermessenslenkung zu Integrativen Maßnahmen) inkl. ihrer Anlagen tritt ab **15.01.2019** in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Neustadt, den 11.01.2019



---

Sylvia David  
Geschäftsführerin JC Dt. Weinstr.



---

Dominik Rubiano Soriano  
BfdH im JC Dt. Weinstr.

## Anlagen

[Anlage 1 zur GA EGL](#) – Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget